

Bundeministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2023-0.340.690
26.5.2023

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
50.6.9/2023/AS/CG
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl
4014

Datum
28.6.2023

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Flexible Kapitalgesellschaft oder Flexible Company (Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz - FlexKapGG) erlassen wird und mit dem das GmbH-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Notariatstarifgesetz, das Rechtsanwaltsstarifgesetz sowie das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert werden (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 - GesRÄG 2023); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Potyka,

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Ministerialentwurfs und nehmen dazu, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Die Wirtschaftskammerorganisation unterstützt und befürwortet ausdrücklich den gegenständlichen Entwurf, mit dem in Umsetzung des Regierungsprogramms eine neue Kapitalgesellschaftsform geschaffen wird. Diese soll, auf internationalen Beispielen aufbauend, besonders für innovative Startups sowie für Gründerinnen und Gründer in der Frühphase eine international wettbewerbsfähige Option bieten.

Ausdrücklich führt das Regierungsprogramm folgende Punkte dazu an:

- Unbürokratische Gründung (Stammkapital-Ansparmmodelle, digitale Behördenwege, Englisch als Amtssprache)
- Flexible Anteilsvergabe an mögliche Investorinnen und Investoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit minimalen, digitalen Behördenwegen)
- Angepasst an österreichische Standards (z. B. Transparenz aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter)

So gut auch die bereits bestehenden Unternehmensformen den wirtschaftlichen Anforderungen gewachsen sind, so besteht dennoch ein zunehmendes Bedürfnis nach einer Kapitalgesellschaftsform, die relativ neue und spezifische Formen des Wirtschaftslebens bestmöglich unterstützt. Mit dem FlexKapGG erfolgt ein wesentlicher Schritt, mit dem auch der Wirtschaftsstandort Österreich im internationalen Vergleich attraktiver gestaltet wird. Eine erhöhte Anzahl von Gründungen ist zu erwarten.

Insgesamt wird das österreichische Kapitalgesellschaftsrecht durch die FlexKapG flexibler, zumal sich für Gründer neue Möglichkeiten eröffnen. Marktorientierte und standortsichernde Maßnahmen im Bereich des Gesellschaftsrechts sind zu unterstützen, wenn auch zu vermeiden ist, dass Rechtssicherheit gewährleistende Strukturen im Gesellschaftsrecht durch solche Regelungen zu stark aufgeweicht werden. Ziel muss es daher auch weiterhin sein, ein hohes Maß an Rechtssicherheit zu halten. Dies wird durch die subsidiäre Geltung des GmbH-Rechts und die Anlehnung an das Recht der AG erreicht.

Ebenfalls ausdrücklich zu begrüßen ist das Vorhaben, das Mindeststammkapital nach GmbHG von 35.000 Euro auf 10.000 Euro zu senken. Damit wird eine sinnvolle Seriositätsschwelle beibehalten, in einem Unternehmerinnen und Unternehmern aber auch die GmbH-Form geöffnet, die für ihre Tätigkeit kein Stammkapital in der bisherigen Höhe benötigen.

II. Im Detail

II.A. Bundesgesetz über die Flexible Kapitalgesellschaft oder Flexible Company

Aktueller Stand

Die gegenwärtige Situation der Startups darf einleitend kurz dargestellt werden.

Derzeit werden jährlich rund 360 Startup-Gründungen verzeichnet, was ca. 1 % aller Neugründungen entspricht. Die quantitative Anzahl ist nicht besonders aussagekräftig, wenn der dahinter stehende Wertschöpfungseffekt berücksichtigt wird: Laut *Economica* erwirtschaften diese Startups 29 % des Wertschöpfungsbeitrags aller neu gegründeten Unternehmen. Der totale Wertschöpfungsbeitrag zwischen 2018 - 2020 lag bei 1,015 Mrd. Euro. Mittweile ist der Wertschöpfungsbeitrag noch um ein Vielfaches höher, weil heimische Startups in dieser Zeit massiv gewachsen sind. Die aussagekräftigsten Quellen sind in der Hinsicht [Austrian Startup Monitor](#) und die [Startup Landscape Austria](#). Hier zeigt sich das tatsächliche Bild: Jedes fünfte Startup ist profitabel, 80 % aller Startups, die zwischen 2008 und 2010 gegründet wurden, existieren weiterhin. Gegenteilige, teilweise auch öffentlich kolportierte Zahlen sind unrichtig. Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Startups wird jüngst in einer Studie der ECO Austria herausgestrichen: „*Start-ups spielen eine besonders wichtige Rolle für die Entwicklung einer Volkswirtschaft. Gerade innovative Jungunternehmen sind mit ihrem Wachstumspotenzial für die Innovationskraft einer Volkswirtschaft von enormer Bedeutung. ... Für Österreich lassen sich im internationalen Vergleich Aufholpotenziale identifizieren.*“ (ECO Austria, [Wertschöpfung von Start-ups in Österreich](#), Mai 2022, 4).

Startups gründen mit 35.000 Euro Stammkapital, soweit sie auch ein erstes Investment erhalten. Sonst tendieren sie Richtung gründungsprivilegiert, Einzelunternehmen im ersten Schritt oder gar Gründung im Ausland. Viele Gründungen hat Österreich an das Ausland verloren. Dies auch, weil eine Limited mittlerweile in noch mehr Ländern als früher, günstiger und schneller, gegründet werden kann.

Auch internationale Studien zeigen auf, dass, je geringer die Gründungskosten sind, die Anzahl an Gründungen steigt. Mehr Gründungen führen zu mehr Wettbewerb, was wiederum zu mehr Qualität bei Gründer und Gründerinnen führt.

Zudem sollte nicht verkannt werden, dass die neue Gesellschaftsform nicht ausschließlich für Startups geschaffen werden soll. Sie eröffnet allen Unternehmern und Unternehmerinnen neue Möglichkeiten unternehmerischer Tätigkeiten.

Zum Gesetzestitel

Der Titel des Gesetzes lautet „*Bundesgesetz über die Flexible Kapitalgesellschaft oder Flexible Company (Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz - FlexKapGG)*“. Da er das Wort „*oder*“ enthält, könnte der Eindruck entstehen, dass das Gesetz eines über die Flexible Kapitalgesellschaft *oder* eines über die Flexible Company ist.

Angeregt werden darf daher, den Titel „*Bundesgesetz über die Flexible Kapitalgesellschaft (Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz - FlexKapGG)*“ zu verwenden und sodann in § 2 zu normieren, dass die Firma der Gesellschaft statt „*Flexible Kapitalgesellschaft*“ auch die Bezeichnung „*Flexible Company*“ enthalten darf.

Ist es allerdings Absicht des Gesetzgebers, mit dem Ausdruck „*Flexible Company*“ im Gesetzestitel ein Zeichen für Internationalität, vor allem für Venture Capital-Investoren, zu setzen, so ist die gewählte Vorgehensweise nicht zu beanstanden.

Zu § 1 (Begriff der Flexiblen Kapitalgesellschaft)

Die Anordnung der subsidiären Geltung der für die GmbH geltenden Bestimmungen (was über das GmbHG hinausgeht) ist auch im Sinne der Rechtssicherheit sinnvoll. Notwendiges Verständnis dafür sollte allerdings sein, dass die größere Freiheit zur individuellen Ausgestaltung gewahrt bleibt und nicht indirekt durch Verweise z.B. auf die reichhaltige Judikatur zur GmbH eingeschränkt wird. Die gewählte Gestaltung ermöglicht zudem eine stetige, praxisorientierte Weiterentwicklung der Bestimmungen des FlexKapGG.

Zu § 2 (Rechtsformzusatz)

Wird in § 1 Abs. 2 die subsidiäre Geltung der für die GmbH geltenden Bestimmungen ausdrücklich angeordnet, erschließt sich die Notwendigkeit der Wortfolge „*abweichend von § 5 Abs. 1 GmbHG*“ in § 2 erster Satz nicht. Diese ausdrückliche Abweichung wird zwar auch in anderen Bestimmungen angeführt (z.B. §§ 3, 5 und 7), letztlich allerdings nicht stringent beibehalten.

Zu § 4 (Vereinfachte Gründung)

Ob eine vereinfachte Gründung einer FlexKapG nach § 9a in der Praxis relevant sein wird, lässt sich momentan nur schwer beurteilen. Fraglich ist, ob es einer gesetzlichen Anordnung bedarf (so § 4 zweiter Satz), nach der die Bundesministerin dies in ihrer GmbH-Gründungsverordnung zu berücksichtigen habe.

Zu § 6 (Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrats)

Kritisch zu sehen sind die strengeren Regelungen bei der Aufsichtsratsbestellung im Verhältnis zur GmbH. So ist bei der GmbH beispielsweise ein Aufsichtsrat erst bei über 300 Mitarbeitern einzurichten oder wenn das Stammkapital 70.000 Euro überschreitet und mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Bei der Flexiblen Kapitalgesellschaft soll nunmehr schon ein Aufsichtsrat eingerichtet werden, wenn im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden und ein weiteres Größenkriterium des § 221 Abs 1 UGB erfüllt ist. Dadurch wird diese

neue Gesellschaftsform strenger und formalistischer als eine klassische GmbH, was abzulehnen ist und dazu führen könnte, dass die FlexKapG an Attraktivität einbüßt.

Zu § 7 (Schriftliche Abstimmung)

Als ein wesentliches Flexibilisierungsmoment ist die Möglichkeit einer schriftlichen Abstimmung zu begrüßen. Im Gesellschaftsvertrag der FlexKapG kann vorgesehen werden, dass für eine Abstimmung im schriftlichen Weg das Einverständnis aller Gesellschafter und Gesellschafterinnen nicht erforderlich ist. Die nach GmbHG notwendige Entkoppelung (es sei denn, alle Gesellschafter und Gesellschafterinnen sind sich einig) des Beschlussverfahrens vom Beschlussinhalt weicht einer erleichterten inhaltlichen Beschlussfassung, was Umlaufbeschlüsse bei entsprechender gesellschaftsvertraglicher Grundlage wesentlich erleichtert.

Aufgrund der auch in der Literatur bestehenden Meinungsdivergenzen, was für die Schriftlichkeit der Stimmabgabe notwendig ist [vgl. etwa *Enzinger in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG (2021) § 34 Rz 58*], wäre es wünschenswert, würden zumindest die Erläuterungen entsprechende Ausführungen enthalten.

Sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass für die Stimmabgabe die Einhaltung der Textform ausreicht, so reicht für die Einhaltung dieser Formvorschrift etwa auch eine „normale“ E-Mail-Signatur aus.

In welcher Sprache die Abstimmung erfolgt, spielt keine Rolle, insoweit sichergestellt ist, dass alle Gesellschafter und Gesellschafterinnen bzw. deren Vertreter und Vertreterinnen dieser (ausreichend) mächtig sind.

Zu § 8 (Uneinheitliche Stimmabgabe)

Fraglich ist, ob die genannte Bestimmung der uneinheitlichen Stimmrechtsausübung zur Vereinfachung beiträgt oder Vorgänge innerhalb der Gesellschaft verkompliziert.

Zu § 9 (Unternehmenswert-Anteile)

Ein wesentliches Novum für eine österreichische Kapitalgesellschaftsform ist die durch das FlexKapGG eingeführte Möglichkeit, Unternehmenswert-Anteile auszugeben. Auch dies wird von der Startup-Szene vehement gefordert und von uns ausdrücklich begrüßt. Sie stellt eine gesellschaftsrechtliche Lösung für die Beteiligung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dar, durch die diese in erster Linie im Fall des gewinnbringenden Verkaufs des Unternehmens am Erfolg desselben partizipieren können. Die im Arbeits- und Angestelltenrecht verankerten Rechte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch diese Möglichkeit in keiner Weise tangiert. Für den Erfolg jedes Unternehmens spielen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine Schlüsselrolle - bei Startups um ein Vielfaches mehr. Um Talente anzulocken, ist es international üblich, dass Startups Mitarbeiterbeteiligungen anbieten. Hochqualifizierte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen verlangen im innereuropäischen Wettbewerb zusätzlich zur überkollektivvertraglichen Entlohnung entsprechende Vergütungen, die Startups und junge KMU oftmals mangels Liquidität nicht leisten können. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Unternehmen beteiligt werden, zeichnen sich oft dadurch aus, dass sie eine höhere Produktivität erwirtschaften, kundenorientierter agieren, sich stärker mit dem Unternehmen verbunden fühlen und im Regelfall mehr Freude an ihrer Arbeit haben.

Eine Erhöhung der Grenze, nach der derartige Anteile nur in einem Ausmaß ausgegeben werden dürfen, das 25 % des Stammkapitals nicht erreicht, wäre wünschenswert. Wird in den Erläuterungen dazu auf § 12a Abs. 2 erster Satz AktG referenziert, so wäre eine Erhöhung der

Schwelle auf ein Drittel sinnvoll. Der Verweis auf die geplante EU-Geldwäsche-Verordnung ist im Hinblick darauf, dass das wirtschaftliche Eigentum auf eine einzige natürliche Person abstellt, nicht schlüssig.

Unklar ist, dass die Gleichstellung mit den Gründungsgesellschafterinnen gemäß Abs. 3 keine absolute ist, sondern die Höhe der jeweils eingezahlten Stammeinlagen zu berücksichtigen ist. Die Erläuterungen führen dies nicht weiter erklärend aus.

Die Formulierung des Abs. 4 letzter Satz, nach der bestimmte Verständigungen an die Unternehmenswert-Beteiligten nicht mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen haben, darf die Frage aufwerfen, inwieweit der zwingende Charakter des § 40 Abs. 2 GmbHG [vgl. *Enzinger in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG (2021) § 40 Rz 16*] für die Zusendungen an die Gesellschafter und Gesellschafterinnen einer FlexKapG nicht ebenfalls aufgehoben werden sollte.

Die Bestimmung des Abs. 5, nach der Beschlüsse, die eine Änderung der Rechte der Unternehmenswert-Beteiligten nach Abs. 3 oder eine Umwandlung von Unternehmenswert-Anteilen in Geschäftsanteile nach Abs. 9 bewirken, nur mit Zustimmung aller davon betroffenen Unternehmenswert-Beteiligten gefasst werden können, lässt vermuten, dass diese Änderungen aufgrund des Einstimmigkeitserfordernisses nicht vorgenommen werden können. Allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten folgend, könnte überlegt werden, dieses Erfordernis - auch ohne die Bedingungen des dritten Satzes des Abs. 5 - im Sinne einer qualifizierte Mehrheit zu senken.

Nach Abs. 6 erster Satz soll für die Übernahme oder - in Abweichung zu § 76 Abs. 2 GmbH - die Übertragung von Unternehmenswert-Anteilen die Einhaltung der Schriftform ausreichen - was ausdrücklich zu begrüßen ist. Da es im Geschäftsbetrieb laufend zur Übertragung einzelner Unternehmenswert-Anteilen an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kommen kann, würde die strengste Form, die Notariatsaktspflicht, zu einem massiven Aufwand führen, der im konkreten Zusammenhang nicht zu rechtfertigen wäre. Eine umfassende Belehrungspflicht vor erstmaliger Übertragung ist in § 11 verankert. Die beteiligten Personen sind einander bekannt und stehen in beinahe täglichem Kontakt zueinander. Die rechtssichere Identifizierung der Beteiligten ist damit jedenfalls gesichert.

Zuzustimmen ist den Ausführungen in den Erläuterungen, dass aus den dort genannten Gründen eine individuelle Eintragung der Unternehmenswert-Beteiligten im Firmenbuch nicht zweckmäßig ist.

Wird die Stellung von Unternehmenswert-Beteiligten in den Erläuterungen als eher vergleichbar mit der von stimmrechtslosen Vorzugsaktionären und Vorzugsaktionärinnen (als mit jener von Gesellschaftern und Gesellschafterinnen einer GmbH bzw. einer FlexKapG) angesehen, so ist es sachlich fragwürdig, dass die FlexKapG nach Abs. 8 eine Namens- sowie eine Anteilsliste zum Firmenbuch einzureichen haben soll. Die Erstellung dieser Listen inkl. der Darstellung allfälliger Veränderungen in der Anteilsliste und deren Einreichung stellt einen erheblichen bürokratischen Aufwand dar, der hinsichtlich stimmrechtsloser Vorzugsaktionäre keineswegs gesetzlich vorgeschrieben ist und der sich auch nicht mit einem öffentlichen Interesse welcher Art auch immer rechtfertigen lässt.

Die Möglichkeit gemäß Abs. 9, Unternehmenswertanteile recht formlos in normale Geschäftsanteile umzuwandeln, ist positiv zu sehen, weil weder ein Gläubigeraufruf noch eine Sacheinlagenprüfung oder Wartezeiten erforderlich sind.

Zu § 11 (Besondere Bestimmungen für Unternehmenswert-Anteile von Mitarbeiterinnen)

Die Bestimmungen des § 11 dienen der Information und dem Schutz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuge der erstmaligen Übernahme eines Unternehmenswert-Anteils. Klargestellt werden sollte, dass eine Verletzung dieser Informationsverpflichtung ausschließlich Schadenersatzansprüche gegenüber der Gesellschaft begründen können.

Zu § 12 (Form von Anteilsübertragungen und Übernahmeerklärungen)

Die Schaffung einer Alternative zur Notariatsaktspflicht bei der Übertragung von Geschäftsanteilen sowie für die Übernahmeerklärung bei einer Kapitalerhöhung bzw. bei genehmigtem Kapital wird ausdrücklich begrüßt. Sie entspricht den Vorgaben des Regierungsprogramms, ist zeitgemäß und flexibilisiert diese Vorgänge maßgeblich, ohne dass damit die Rechtssicherheit in irgendeiner Art und Weise beeinträchtigt werden würde.

Kann die Notariatsaktspflicht nach GmbHG allgemein zu Recht als diskussionswürdig erachtet werden, ist die nunmehr vorgesehene Form jedenfalls ein Schritt in die richtige Richtung. Die Rechtssicherheit für diese Rechtsgeschäfte ist mit der neuen Form vollinhaltlich gewahrt.

So auch im Hinblick auf die Identifizierung der handelnden Personen. Eine verlässliche Identifizierung ist gewiss notwendig, um die an den jeweiligen Vorgängen Beteiligten rechtssicher identifizieren zu können. Dieser Umstand betrifft allerdings wohl viele Rechtsgeschäfte und rechtfertigt für sich alleine jedenfalls nicht die Notariatsaktspflicht. Die Identitätsfeststellung auf Basis der Geldwäschebestimmungen erfolgt zudem ohnehin auch durch die involvierte Bank, sie erfolgt darüber hinaus unentgeltlich durch jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin (§§ 8a f. RAO) bzw. Notar und Notarin (§§ 36a f. NO) unabhängig von einer notariellen Formpflicht. Der Notariatsakt für sich hat somit sowieso nichts mit einer Geldwäscheprüfung zu tun.

Eine Belehrung kann sinnvoll erscheinen, sie als Pflicht zu normieren, ist diskussionswürdig. Eine umfangreiche Beratung wird schon jetzt häufig durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin vorgenommen (sog. „Mantelakt“). Die Belehrung durch einen Notar bzw. eine Notarin kann selbst bei Notariatsaktspflicht entfallen, wenn sich die Parteien über die Bedeutung und die Folgen des Geschäfts im Klaren sind (s. OGH 30.5.2022, [2 Ob 44/22t](#)): *„Keine Pflicht zur Belehrung besteht, wenn die Parteien darauf verzichten, weil sie schon (rechtskundigen) Rat eingeholt haben ...“*.

Es ist daher zweckmäßig, diese seit vielen Jahren geübte Praxis nunmehr auch für die genannten Vorgänge innerhalb einer FlexKapG zu formalisieren.

Die Belehrungspflicht ausschließlich durch einen Notar bzw. eine Notarin erscheint auch im Hinblick auf den Umstand sachlich wenig gerechtfertigt, weil es eine Reihe von Rechtsgeschäften gibt, in denen diese aufgrund der mit dem Geschäft verbundenen vergleichsweise höheren Risiken eher diskussionswürdig wäre. Diese Geschäfte unterliegen jedoch nicht der Notariatsaktspflicht, wie etwa der Abschluss eines Gesellschaftsvertrags einer Offenen Handelsgesellschaft oder das Eingehen einer Bürgschaft. Ob tatsächlich im Verkehr ein klares Verständnis über das Haftungskonzept der OG besteht (so *Auer*, Reform des Gesellschaftsrechts:

Formpflicht bei der GmbH, NZ 2021, 522 [525]), ist gar nicht so klar. Da der Rechtsverkehr aber bei der OG ohne Notariatsakt zu funktionieren scheint, warum dann nicht bei der GmbH?

Die österreichischen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen beraten umfangreich und höchst qualifiziert. Es bestehen keinerlei Zweifel, dass auch eine Anwaltsurkunde rechtssicher und inhaltlich von selber Qualität ist wie ein Notariatsakt.

Der Schutz der Allgemeinheit heißt, nach *Auer* (522), dass unwirksamen Gesellschaftsverträgen bzw. nichtigen Vertragsbestimmungen vorgebeugt werden soll. Bei der Übertragung/Übernahme von Geschäftsanteilen wird der Gesellschaftsvertrag ebensowenig geändert, wie bei der Ausübung des Bezugsrechts. Dieses Argument ist daher im konkreten Zusammenhang nicht valide. Angemerkt werden darf, dass es auch im Zusammenhang mit einer Änderung des Gesellschaftsvertrags nicht überzeugt, weil für diese „lediglich“ eine notarielle Beurkundung notwendig ist.

Bezweckte der historische Gesetzgeber durch die Notariatsaktspflicht eine Immobilisierung der GmbH-Anteile, so entspricht dies in keiner Weise den Erfordernissen der Startups im heutigen Wirtschaftsleben. So sind diese Unternehmen etwa bei Finanzierungsrunden zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes häufig gezwungen, rasch entsprechende Schritte zu setzen. Alle Erleichterungen zwingender Formvorschriften verbessern die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Ganz abgesehen davon, dass dem historischen Gesetzgeber nicht unterstellt werden sollte, die Notariatsaktspflicht im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche eingeführt zu haben, ist es bemerkenswert, dass die meisten europäischen Jurisdiktionen ohne Mitwirkung eines Notars auskommen, ohne dass diesen Staaten damit unterstellt werden würde, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unterstützen - s. etwa Dänemark, Frankreich, Irland, Lettland, Norwegen, Ungarn und Zypern.

Besonders geldwäschegeneigte Finanzinstrumente wie Darlehen, Anleihen, Wertpapiere bis hin zu Derivaten oder sogar Kryptowährungen und ICOs bedürfen keiner notariellen oder rechtsanwaltlichen Mitwirkung. Sogar unterliegen auch fast alle diese Instrumente bei der Finanzierung der GmbH keinem notariellen Formzwang, ob Darlehen, Zuschuss, Mezzaninfinanzierung, Crowdfunding etc.

Insgesamt zeigt sich, dass mit den im Gesetzesentwurf vorgesehenen Formvorschriften ein wichtiger Schritt zur Erleichterung von Anteilsübertragungen und Übernahmeerklärungen gesetzt wird, ohne dass damit ein Verlust an Rechtssicherheit verbunden wäre.

Zu §§ 15 ff. (Erwerb eigener Geschäftsanteile ...)

Die Ermöglichung des Erwerbs eigener Geschäftsanteile, die Bestimmungen über die Veräußerung und Einziehung, über deren Impfandnahme und des Erwerbs derselben durch Dritte werden ausdrücklich begrüßt.

Zu §§ 19 ff. (Bedingte Kapitalerhöhung ...)

Ebenso positiv wird die Möglichkeit einer bedingten Kapitalerhöhung gesehen. Kritisch ist, dass die Ausübung des Bezugsrechts der Notariatsaktsform bedarf. Gerechtfertigt wäre es, auch in diesem Punkt die allgemeinen Formvorschriften des FlexKapGG zu übernehmen.

Zu § 24 (Wirksamwerden der Finanzierung)

Unklar ist, was unter einer auf die Vernichtung der Rechte aus bestimmten Geschäftsanteilen gerichtete Handlung der Gesellschaft zu verstehen ist.

Zu §§ 25 f. (Umwandlung)

Eine formlose und leichte Umwandlung in eine GmbH oder AG und umgekehrt ist zu begrüßen.

II.B. Änderung des GmbH-Gesetzes

In Umsetzung des Regierungsprogramms sieht der Entwurf die Senkung des GmbH-Mindeststammkapitals von 35.000 auf 10.000 Euro vor. Dies entspricht einer langjährigen Forderung der Wirtschaftskammerorganisation.

Zweifellos ist es wichtig, für das jeweilige Unternehmenskonzept die jeweilige optimale Unternehmensform zu wählen. Vielfach wurde die GmbH-Form allerdings wegen des auch rechtsvergleichend hohen Mindeststammkapitals nicht gewählt, obwohl der Unternehmer bzw. die Unternehmerin ein solches für das zu betreibende Unternehmen keineswegs gebraucht hätte. Mit einem Mindeststammkapital von 10.000 Euro besteht weiterhin eine akzeptable Seriositätsschwelle, die jedoch nicht davon befreit, ein Stammkapital aufbringen zu müssen, dass dem jeweiligen Unternehmenszweck entspricht. Es kann beispielsweise die notwendige Höhe des Stammkapitals unterschiedlich zu beurteilen sein, ob etwa ein kleiner Handwerksbetrieb oder eine Bauunternehmung in der Rechtsform einer GmbH geplant ist. Eine qualifizierte Unterkapitalisierung kann zu gravierenden Rechtsfolgen führen.

Die Senkung des Mindeststammkapitals führt zudem zu einer Senkung der Mindestkörperschaftsteuer, was ebenfalls zu begrüßen ist - auch wenn wir nach wie vor der Ansicht sind, dass die MindestKöSt überhaupt abgeschafft werden sollte.

III. Zusammenfassung

Die Wirtschaftskammerorganisation unterstützt und befürwortet ausdrücklich den gegenständlichen Entwurf, mit dem in Umsetzung des Regierungsprogramms eine neue Kapitalgesellschaftsform geschaffen wird.

Mit dem FlexKapGG erfolgt ein wesentlicher Schritt, mit dem auch der Wirtschaftsstandort Österreich im internationalen Vergleich attraktiver gestaltet wird. Eine erhöhte Anzahl von Gründungen ist zu erwarten.

Die Senkung des GmbH-Mindeststammkapitals von 35.000 auf 10.000 Euro entspricht einer langjährigen Forderung der Wirtschaftskammerorganisation.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär